

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kraft & Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG für den Einkauf von Einsatzstoffen für die Biogaserzeugung

1. Die Kraft & Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG (im Folgenden: „der Abnehmer“) nutzt die vom Lieferanten gelieferten Substrate zur Erzeugung von Biogas.

Mit der Unterzeichnung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bestätigt der Lieferant für jedes Kalenderjahr, in dem die AGB wirksam sind, dass er die im Folgenden näher beschriebenen Nachhaltigkeitsanforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung („Biokraft-NachV“) und des anerkannten Zertifizierungssystems im Sinne der Biokraft NachV - REDCert EU - betreffend die gelieferte Biomasse und ihre Erzeugung einhält (sog. Selbsterklärung). Die Anforderungen im Sinne des vorstehenden Satzes unterscheiden sich dabei in Abhängigkeit von den jeweils gelieferten Substraten.

Da die Selbsterklärungen der Zertifizierungssysteme teilweise Angaben vorsehen, die sich für jede Lieferung unterscheiden, bevollmächtigt der Lieferant die Person, die die Biomasse jeweils beim Abnehmer abgeliefert, entsprechende Angaben in Lieferscheinen im Sinne der **Anlage 1** zum Vertrag im Namen des Lieferanten zu machen. Dies betrifft insbesondere die von Entstehungsbetrieben von Abfällen und Reststoffen verlangte Angabe zur durchschnittlichen vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten nachhaltigen Abfällen und Reststoffen in Tonnen pro Jahr oder pro Monat.

2. Ist der Lieferant ein landwirtschaftlicher Betrieb, der den EU-Vorgaben zur Cross-Compliance unterworfen ist und liefert landwirtschaftliche Biomasse im Sinne der Biokraft-NachV an den Abnehmer bestätigt der Lieferant das Folgende („Selbsterklärung für landwirtschaftliche Betriebe - Cross-Compliance“):
 - a. Das NUTS-II Gebiet ist Niedersachsen.
 - b. Die von ihm angebaute, gelieferte und unter c) näher erläuterte Biomasse des Erntejahres, in denen eine Lieferung im Geltungsbereich dieser AGB erfolgt er-

füllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert-EU Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

- c. Die Angaben beziehen sich auf folgende Kulturarten des Betriebs des liefernden Betriebs: Mais, Klee gras, Grünroggen.
 - d. Die Biomasse stammt, von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen gemäß b. explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
 - e. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
 - f. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliegt der Lieferant Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.
 - g. Der Lieferant hat jeweils im vergangenen Kalenderjahr der jeweiligen Biomasselieferung am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
 - h. Der Lieferant wird für das jeweilige Kalenderjahr der Lieferung einen Beihilfeantrag stellen.
 - i. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt beim Lieferanten vor und ist jederzeit einsehbar.
 - j. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
 - k. Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDCert Systemanforderungen erbracht werden.
3. Ist der Lieferant ein Entstehungsbetrieb für Abfälle und Reststoffe im Sinne der Biokraft-NachV und liefert solche Abfälle und Reststoffe, die nicht aus der Land-,

Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammen, an den Abnehmer, bestätigt er das Folgende:

- a. Bei dem gelieferten Abfall bzw. den Reststoffen handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - b. Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen und erfüllt die Anforderungen nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - c. Der Abfall bzw. Reststoff ist durch folgenden Prozess entstanden: Gewürzherstellung
 - d. Bei der Lieferung handelt es sich um folgenden Abfall bzw. Reststoff: Gewürzpflanzenreste 020304-15
 - e. Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.
 - f. Der jeweilige Abfall und Reststoff stammt ausschließlich vom Lieferanten und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.
4. Ist der Lieferant ein Entstehungsbetrieb für Abfälle und Reststoffe im Sinne der Biokraft-NachV und liefert solche Abfälle und Reststoffe, die aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammen, an den Abnehmer bestätigt er das Folgende:
- a. Bei dem gelieferten Abfall bzw. den Reststoffen handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - b. Der Abfall bzw. Reststoff stammt aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen und erfüllt die Anforderungen nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - c. Der Abfall bzw. Reststoff ist durch folgenden Prozess entstanden: Tierhaltung
 - d. Bei der Lieferung handelt es sich um folgenden Abfall bzw. Reststoff: Rinder oder Pferdemist 020106
 - e. Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.
 - f. Der jeweilige Abfall und Reststoff stammt ausschließlich vom Lieferanten und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt

keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

5. Sollten die Angaben nach den Ziffern 2-4 nicht ausreichen, um den Anforderungen des REDcert-EU-Systems an eine gültige Selbsterklärung zu genügen, wird der Lieferant dem Abnehmer auf Anfrage eine Selbsterklärung im Sinne der **Anlage 2 oder Anlage 3** in Abhängigkeit von der Art der gelieferten Biomasse zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung bezogen auf die gelieferte Biomasse unverzüglich auf Anfrage des Abnehmers zur Verfügung stellen.
6. Mit Abschluss dieser AGB stimmt der Lieferant zu, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert-EU eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.
7. Die AGB haben eine Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die AGB geschlossen wurden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Zeitpunkt vor Ende dieser Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Beendigung der AGB lässt die obigen Bestätigungen für bereits erfolgte Lieferungen von Biomasse unberührt. Werden die AGB nicht jeweils bis zum Ablauf des 31. Novembers eines Kalenderjahres gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

Anlage 1 Lieferschein (Muster)

Anlage 2 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Selbsterklärung für landwirtschaftliche Betriebe (Cross-Compliance) nach REDCert EU

Anlage 3 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Produktion von Kraftstoffen

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Empfänger